



# Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KIBE- Verordnung)

## KIBE-Verordnung

vom 24. November 2014

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundlage

Die Politische Gemeinde Trüllikon und die Primarschulgemeinde Trüllikon erlassen, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und § 11 und § 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

#### Art. 2 Definitionen

Diese Verordnung verwendet den Begriff „Gemeinde“ für die Politischer Gemeinde und die Primarschulgemeinde.

Die Politische Gemeinde richtet Unterstützungsbeiträge für Kinder im Vorschulalter aus.

Die Primarschulgemeinde richtet Unterstützungsbeiträge für Kinder vom Kindergarten bis und mit sechster Primarschulklasse aus.

#### Art. 3 Grundsatz

Die Gemeinde Trüllikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

Die Gemeinde Trüllikon unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Trüllikon selbst geführt werden.

Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst und Krabbelgruppen.

#### Art. 4 Zuständigkeit

Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Tagesstrukturen ist die Primarschulgemeinde zuständig.

#### Art. 5 Planung

Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes

Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Die Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften kann bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt werden.

#### **Art. 6 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen. Für Angebote der Primarschulgemeinde gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung.

Die Gemeinde kann die finanzielle Unterstützung von Betreuungsverhältnissen bei Bedarf auf die Betreuungseinrichtungen mit Standort in der Gemeinde Trüllikon einschränken.

Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein.

### **II. Elternbeiträge**

#### **Art. 7 Elternbeiträge**

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Elternbeitragsreglement, welches für in der Gemeinde Trüllikon wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.

Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Anbieter.

### **III. Beitragsberechnung**

#### **Art. 8 Beitragssatz**

Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag. Der Beitrag wird subsidiär ausgerichtet.

#### **Art. 9 Vollkosten/Referenzwert**

Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat und der Primarschulpflege festgelegt. Der Referenzwert entspricht den im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.

Werden die Tagesstrukturen von der Politischen Gemeinde oder der Primarschulgemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

### **IV. Verfahren**

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung

gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

Für Betreuungsangebote in der Gemeinde Trüllikon können der Gemeinderat (für Kinderkrippen) und die Primarschulpflege (für Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen.

Eltern, deren Kinder gemäss § 26 des Volksschulgesetzes bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb der Gemeinde Trüllikon haben, können in der Gemeinde Trüllikon kein Gesuch stellen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 11 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat und/oder die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.

### Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Der Erlass der KIBE-Verordnung untersteht der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Vom Gemeinderat mit GRB 2015/009 am 10. Februar 2015 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

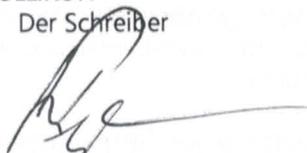
#### GEMEINDERAT TRÜLLIKON

Der Präsident



Thomas Gmür

Der Schreiber



Christof Peyer